

Lösungshinweise Fall 10

Erster Tatkomplex: Das Geschehen in der Kneipe

A. Strafbarkeit des A wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB durch Verprügeln des X zusammen mit B

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- § 223 Abs. 1 StGB: körperliche Misshandlung/Gesundheitsschädigung (+)
- § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB: mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich

Gemeinschaftliche Körperverletzung, wenn mindestens zwei Personen unmittelbar am Tatort als Angreifer einverständlich zusammenwirken. Hierfür ist kein mittäterschaftliches Zusammenwirken erforderlich. Dafür spricht die Legaldefinition in § 28 Abs. 2 StGB, da danach "Beteiligte" Täter und Teilnehmer sind. Hier: Bewusstes Zusammenwirken im Tatzeitpunkt trotz Trunkenheit. (+)

2. Subjektiver Tatbestand (+), Bildung eines natürlichen Vorsatzes.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld

- Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB

A könnte schuldunfähig gewesen sein. BAK von 3,4 ‰. Zwar besteht nach Ansicht des BGH kein Automatismus zwischen BAK und absoluter Schuldunfähigkeit (ab 3 ‰), gleichwohl bleibt BAK wichtiges Indiz für Schuldlosigkeit. Zudem zeigte A alkoholbedingte Ausfallerscheinungen, da er erheblich schwankte. Relevant ist jedoch vor allem, dass der Mangel an Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei nachfolgenden Untersuchungen festgestellt wurde. Zum Zeitpunkt des Verprügeln des X befand sich A also entweder im Zustand einer krankhaften seelischen Störung oder einer tief greifenden Bewusstseinsstörung (str.), aufgrund derer er nicht mehr in der Lage war, das Unrecht der Tat einzusehen (Einsichtsfähigkeit) oder nach dieser Einsicht zu handeln

(Steuerungsfähigkeit). Da es sich bei einer Alkoholintoxikation um eine körperliche Wirkung auf die Gehirntätigkeit handelt, ist mit der h.M. von einer krankhaften seelischen Störung auszugehen.

- Schuld eigentlich (-)
- Actio libera in causa

Jedoch könnte eine Strafbarkeit des A nach den Grundsätzen der actio libera in causa in Betracht kommen.

[Anknüpfung der strafrechtlichen Haftung an die selbstverschuldete Herbeiführung eines Defektzustandes über die Figur der „actio libera in causa“, wenn der Täter die Ursachenreihe zu einer bestimmten Straftat, mit deren Ausführung er erst nach Eintritt der Schuldunfähigkeit beginnt, noch vollverantwortlich in Gang gesetzt hat.]

- m.M.: teilweise sog. Unvereinbarkeitstheorie:

Die a.l.i.c. ist unzulässig.

Gründe:

- Wortlaut des § 20 StGB spricht eindeutig von Schuldunfähigkeit „bei Begehung“ der Tat, d.h. nicht im Vorfeld.
- Strafbegründende gewohnheitsrechtliche Ausnahmen sind unzulässig, denn sie verstoßen gegen Art. 103 Abs. 2 GG.
- „Sich Berauschen“ kann bei keinem Delikt, also auch nicht beim Totschlag als tatbestandsmäßige Handlung begriffen werden.

Strafbarkeit des A nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB (-).

[aber unproblematisch aus § 323a (+), da die Begehung der rw Rauschtat (hier gefährliche Körperverletzung an X) als objektive Strafbarkeitsbedingung vorliegt]

- h.M.: sog. Tatbestands- oder Vorverlagerungsmodell oder Modell der mittelbaren Täterschaft:

Tatbestandsmäßige Handlung ist in den Fällen der vorsätzlichen a.l.i.c. nicht die unmittelbare Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale, sondern die Fassung des Tatentschlusses mit Herbeiführung des schuldunfähigen Zustandes als In-Gang-Setzen einer Ursachenkette, die in die Tatbestandsverwirklichung einmündet. Dieser Moment

steht dann als (subsidiärer) Anknüpfungspunkt für die strafrechtliche Haftung zur Verfügung und lässt sich als vorverlagerte Ursache (Vorverlagerungsmodell, h.M.) oder als einen Fall der mittelbaren Täterschaft, bei dem der Täter sich selbst als Werkzeug einsetzt (Modell der mittelbaren Täterschaft) begreifen.

Gründe:

- Die Ursachensetzung im schuldfähigen Zustand inklusive des Vorsatzbezugs rechtfertigt es, den strafrechtlichen Vorwurf hieran anzuknüpfen. (Vorverlagerungsmodell)
- Da der sich in Schuldunfähigkeit Versetzende sich selbst als Werkzeug einsetzt, ist es legitim, wie bei der mittelbaren Täterschaft an die Einwirkung anzuknüpfen. (Modell der mittelbaren Täterschaft)
- § 20 StGB steht nicht entgegen, da der Täter bei Herbeiführung seines Defektzustandes noch schuldfähig ist.
- Andernfalls entstünde eine unerträgliche Strafbarkeitslücke.
- Achtung: Bei §§ 316, 315c StGB als eigenhändige Delikte, die nur durch das persönliche Führen eines Kfz begangen werden können, ist lehnt die Judikatur das Modell einer a.l.i.c. inzwischen ab. Besonders strittig ist die Anwendbarkeit der a.l.i.c. bei allen eigenhändigen und verhaltensgebundenen Delikten.

Strafbarkeit des A nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB unmittelbar scheidet aus.
Eine Strafbarkeit des A wegen des Sich-Berauschens hängt von weiterer Prüfung ab.

▪ m.M.: sog. Ausnahmmodell:

Die a.l.i.c. ist eine Ausnahme vom Simultanitätsprinzip: Obwohl die tatbestandl. Handlung im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wird, kann der Täter sich nicht darauf berufen, wenn er diesen Zustand selbst zurechenbar herbeigeführt hat

Gründe:

- Die a.l.i.c. ist gewohnheitsrechtlich anerkannt.
- Bei Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen gilt Art. 103 Abs. 2 GG nur eingeschränkt.

- § 20 StGB ist beim missbräuchlichen Versetzen in Schuldunfähigkeit, zwecks späterer Straftatenbegehung teleologisch angemessen zu reduzieren.
- Das Schuldprinzip verlangt nur Übereinstimmung/Deckungsgleichheit, nicht aber zeitliches Zusammenfallen von Unrechtsbegehung und Schuld.

Strafbarkeit des A nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB (+).

▪ m.M.: sog. Ausdehnungsmodell:

Die tatbestandl. Handlung umfasst sowohl die Tat im schuldunfähigen Zustand als auch bereits das Sich-Betrinken.

Gründe:

- Das vorsätzliche Sich-Betrinken, um eine Straftat zu begehen, ist bereits der Beginn der Straftatbegehung.
- Ausreichend ist, dass der Täter zu irgendeinem Zeitpunkt der Tatbegehung schuldfähig war.

Strafbarkeit des A nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB (+).

- Stellungnahme notwendig: *M.E. hält nur die Unvereinbarkeitstheorie den verfassungsrechtlichen Anforderungen stand. Alle anderen Theorien widersprechen den Vorgaben des Art. 103 Abs. 2 GG und § 20 StGB. Bei einer Klausur mag die sichere Lösung in der Wahl des Tatbestandsmodells liegen, da diese als h.M. wohl regelmäßig erwartet werden dürfte und mögliche Folgeprobleme an diese Lösung anknüpfen könnten.*

[Wer der Unvereinbarkeitstheorie folgt, stellt nun das oben genannte Ergebnis (§§ 223, 224 [-]). Und prüft den § 323a StGB weiter.

Wer das Ausnahmemodell vertritt, kann die Strafbarkeit hier feststellen.

Wer hingegen die Tatbestandslösung verfolgt, prüft mit der neuen Handlung des vom Tatenschluss getragenen „Sich-Betrinkens“ auf der Basis der gerade getätigten Erörterungen die §§ 223, 224 StGB nochmals. So hier!

- B. Strafbarkeit des A wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB durch Sich-Betrinken und anschließendes Verprügeln des X zusammen mit B nach den Grundsätzen der vorsätzlichen a.l.i.c.**

I. Tatbestand

- Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestandes der gefährlichen Körperverletzung (s.o. +)
- Vorsätzliches Herbeiführen des Defektzustandes und
- Vorsatz, in diesem Zustand den Tatbestand zu verwirklichen (Doppelvorsatz).

A wollte sich Betrinken, um dann in diesem Zustand den X zu verprügeln. (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld zum Zeitpunkt des Sich Betrinkens (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des A nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB iVm den Grundsätzen der a.l.i.c. (+).

C. Strafbarkeit des A wegen Vollrauschs gem. §§ 323a Abs. 1 StGB durch Sich-Betrinken und anschließende Verprügeln des X

I. Tatbestand

1. Objektiver und subjektiver TB: A hat sich vorsätzlich in einen Rausch versetzt. (+)
2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Begehung einer Rauschtat (-)

Begehung einer Rauschtat, die nur wegen Schuldunfähigkeit nicht bestraft werden kann. Kann die Rauschtat nach den Grundsätzen der a.l.i.c. bestraft werden, scheidet § 323a StGB aus (a.A. Vollrausch ist tatbestandlich gegeben, aber subsidiär).

II. Ergebnis: § 323a StGB (-)

D. Strafbarkeit des B wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB durch Verprügeln des X zusammen mit A

I. Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (-)

- Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB (+), Streitstand siehe oben.

IV. Ergebnis: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB (-)

E. Strafbarkeit des B wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB durch Sich-Betrinken und anschließendes Verprügeln des X zusammen mit A nach den Grundsätzen der vorsätzlichen a.l.i.c.

I. Tatbestand

Zwar liegt Vorsatz hins. des Sich-Betrinkens vor. Fraglich ist aber der Vorsatz bzgl. der Begehung der Tat in schuldunfähigem Zustand. Zwar kommen Möglichkeits- und Wahrscheinlichkeitstheorie hier zur Annahme eines Vorsatzes. Jedoch sind diese Theorien abzulehnen, da sie das notwendige voluntative Element nicht hinreichend berücksichtigen. Nach der herrschenden Billigungstheorie handelt demgegenüber nur vorsätzlich wer die Möglichkeit des Erfolges (hier der Tatbegehung im Rausch) erkennt und sich hiermit abfindet bzw. den Erfolg billigend in Kauf nimmt. B vertraute jedoch auf das Ausbleiben des Erfolges und fand sich hiermit gerade nicht ab. Er handelte somit nur fahrlässig. Daher fehlt Doppelvorsatz. Vorsätzliche a.l.i.c. (-).

II. Ergebnis (-)

F. Strafbarkeit des B wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB durch Sich-Betrinken und anschließendes Verprügeln des X

I. Tatbestand

- *Einleitende Betrachtungen*

Fraglich ist hier an welche tatbestandliche Handlung anzuknüpfen ist. Knüpft man an das Verprügeln an, war B wie oben geprüft schuldunfähig. Knüpft man an das Sich-Betrinken an stellt sich die Frage, ob auch hier die a.l.i.c. den Grund für die Strafbarkeit darstellt.

Bei fahrlässigen Erfolgsdelikten (wie §§ 222, 229 StGB) ist der Rückgriff auf die umstrittene Figur der a.l.i.c. aber gar nicht notwendig. Hier kann nach allgemeinen Grundsätzen der Fahrlässigkeit an das kausale und pflichtwidrige Sich-Betrinken in

*Kenntnis der Tatgeneigtheit als strafrechtlich relevantes Verhalten angeknüpft werden.
Wegen der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die a.l.i.c. ist dies vorzugswürdig.*

- Objektive Voraussetzungen der fahrlässigen Körperverletzung.

Das Sich-Betrinken war kausal für die Körperverletzung des X. B wusste, dass er in betrunkenem Zustand zu Gewalttätigkeiten neigt. Er handelte daher sorgfaltswidrig. Dabei war objektiv vorhersehbar, dass er im volltrunkenen Zustand anderen Personen Körperverletzungen zufügen könnte. (+)

II. RW (+)

III. Schuld (+)

Auch subjektiv war B diese Sorgfaltswidrigkeit vorzuwerfen. Im Zeitpunkt des Sich-Betrinkens war B noch schuldfähig.

IV. Ergebnis: § 229 StGB (+)

G. Strafbarkeit des B wegen Vollrauschs gem. § 323a Abs. 1 durch Sich-Betrinken und anschließende Verprügeln des X

I. Tatbestand (+)

- Obj. und subj. Tatbestand: B hat sich vorsätzlich in einen Rausch versetzt.
- Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Objektive Bedingung der Strafbarkeit (+)

Zwar strafbar nach § 229 StGB, nicht aber wegen § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Diesbzgl. keine vorsätzliche a.l.i.c., aufgrund derer die unmittelbar vorsätzlich begangene Rauschtat bereits bestraft werden kann. Daher Rauschtat, die nur wegen Schuldunfähigkeit nicht bestraft werden kann (+).

- Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 323a StGB?

e.A. § 323a StGB als quasi erfolgsqualifiziertes Delikt: Dann müsste die Begehung einer rechtswidrigen Haupttat zumindest fahrlässig erfolgt sein.

B wusste, dass er zu Gewalttätigkeiten im Rauschzustand neigt. (+)

h.M. § 323a StGB ist wie ein Gefährdungsdelikt zu behandeln:

(1) § 323a StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt: Vorsatz auch auf Gefahr irgendeiner Rechtsgutgefährdung im Rausch. Vorsatz und Vorhersehbarkeit nur ausgeschlossen, wenn Vorkehrungen getroffen werden, um Rauschtat zu vermeiden. Hier keine Vorkehrungen, daher (+)

(2) § 323a StGB als konkretes Gefährdungsdelikt: Neigung zu Straftaten im Rausch muss bestehen und dem Täter bekannt sein. Hier (+)

Stellungnahme entbehrlich

IV. Ergebnis: § 323a StGB (+)

Zweiter Tatkomplex: Das Geschehen an der Felswand

Strafbarkeit des B wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB durch Abtrennen des Seils

I. Tatbestand

Durch das Kappen des Seiles durch B ist X tödlich in die Tiefe gestürzt (Erfolg, Kausalität und obj. Zur. [+]). B handelte auch vorsätzlich, da er sicheres Folgewissen hatte (dolus directus 2. Grades). (+)

II. Rechtswidrigkeit

- Notwehr gem. § 32 StGB

Notwehr setzt einen Angriff (jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen) voraus. Zwar ist das Leben des B bedroht, jedoch folgt diese Bedrohung nicht aus einem beherrschten oder beherrschbarem Verhalten des X – vielmehr liegt ein Unglücksfall vor. Mangels eines Angriffs scheidet eine Rechtfertigung gem. § 32 StGB demnach aus.

- Notstand gem. § 34 StGB
 - Notstandslage = gegenwärtige Gefahr für jedes Individual- und Universalrechtsgut.
Gefahr ist ein Zustand, der jederzeit in eine Rechtsgutsbeeinträchtigung umschlagen kann. Gegenwärtig ist die Gefahr, wenn die Weiterentwicklung den Eintritt des Schadens ernstlich befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.
B droht innerhalb kürzester Zeit abzustürzen und dabei tödlich zu verunglücken, denn A kann das Seil nicht mehr lange halten. Eine gegenwärtige Gefahr für das Leben des B liegt somit vor.
 - Notstandshandlung
Geeignetheit (+)
Erforderlichkeit (+)
Interessenabwägung: Das geschützte Interesse muss das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegen. Hier stehen sich die Leben von X und B gegenüber. Zwar würde X auch dann sterben, wenn B das Seil nicht durchschneidet und beide abstürzen würden. Jedoch ist das Leben als höchstes Rechtsgut abwägungsresistent. Auch eine kurze Lebensspanne kann nicht zur Disposition gestellt werden. Ein Überwiegen kann somit nicht festgestellt werden.
- Teilergebnis: Folglich ist B nicht gem. § 34 StGB gerechtfertigt.

III. Schuld

- Entschuldigender Notstand gem. § 35 StGB
 - Notstandslage
Gefahr für Leben (+)
Gegenwärtigkeit (+)
 - Notstandshandlung
Erforderlichkeit (+)
kein offensichtliches Missverhältnis (Verhältnismäßigkeit) – B droht der Tod.
 - keine Zumutbarkeit gem. § 35 Abs. 1 S. 2 StGB (bloße Regelbeispiele!)

Herbeiführung der Notstandslage, str.

e.A. Jede Verursachung soll ausreichen. Danach wäre bereits die Tatsache, dass B die Bergtour mitmacht kausal dafür, dass nun sowohl ihm als auch X der Absturz droht. (+)

a.A. Wenn Täter die Gefahr unmittelbar durch sein vorangegangenes Verhalten in objektiv pflichtwidriger Weise verursacht hat, wird durch diese Obliegenheitsverletzung die an sich gegebene Unrechtsminderung kompensiert – die entstandene Zwangslage ist dann kein Zufall mehr, sondern liegt im Verantwortungsbereich des Täters. B handelte hier nicht pflichtwidrig, so dass ihm die Gefährdung seines Lebens nicht zumutbar ist. (-)

a.A. Gefahr muss schuldhaft verursacht worden sein. Hier (-)

Entscheidung: Eine rein naturwissenschaftliche Verursachung kann nicht ausreichen, um dem Gefährdeten einen Entschuldigungsgrund abzusprechen, wenn er Gefahren von sich abwehren will. Vielmehr ist hier eine normative Betrachtung erforderlich, nach der die Gefahr nur zugemutet werden kann, wenn sie sich aus dem Verantwortungsbereich des Gefährdeten ergibt. Hier (-)

Auch besondere Gefahrtragungspflichten, die sich daraus ergeben könnten, dass es sich bei einer Bergtour, um ein gefährliches Unternehmen handelt, führen hier nicht zu einem Ausschluss des Entschuldigungsgrundes. Insoweit besteht nur eine allgemeine Hilfspflicht. Diese geht jedoch nicht soweit, dass man den eigenen Tod riskieren muss, um das Leben eines anderen möglicherweise zu retten bzw. zu verlängern. (+)

- Subj. Element – Kenntnis der Not und abwendenden Wirkung des Täterverhaltens (a.A.: auch Wille zur Gefahrenabwehr) (+)
- Teilergebnis: Entschuldigung gem. § 35 StGB (+)

IV. Ergebnis: B hat sich nicht gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Ergebnis

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB iVm den Grundsätzen der a.l.i.c strafbar gemacht. B hat sich wegen fahrlässiger

Körperverletzung gem. § 229 StGB in Tateinheit mit Vollrausch gem. § 323a I StGB strafbar gemacht.